



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 9591 96

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt
Hoff
Az.: 1

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Deutsche Telekom AG CC PM,
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Beklagte -

bevollmächtigt: Postdirektor Wolfgang Trappesch,
Anschrift wie vor

w e g e n

Beamtenrechts (amtsangemessene Beschäftigung)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Kohler
Klinke
Kraheberger

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Radle und
Rosenberger

ohne mündliche Verhandlung

am 18. April 2007

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der Deutschen Telekom AG, Berlin vom 16. Oktober 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. November 2006 verpflichtet, dem Kläger ein seinem Statusamt entsprechendes abstrakt-funktionelles Amt zu übertragen und ihn darauf amtsangemessen zu beschäftigen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand:

Der Kläger ist Beamter (Postamtmann Besoldungsgruppe A 11) und der Deutschen Telekom AG gesetzlich zugewiesen. Aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen war sein Arbeitsplatz weggefallen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 war er mit bestandskräftiger Verfügung vom 30. Juni 2003 zur Personalserviceagentur, jetzt Vivento, versetzt worden.

Mit Schreiben vom 21. September 2006 beantragte er, ihm umgehend ein seinem Status und seiner Qualifikation angemessenes Amt zu übertragen. Er habe entgegen wiederholten Zusi-

cherungen noch immer kein funktionelles Amt übertragen bekommen. Hierauf habe er auch weder explizit noch konkludent verzichtet.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2006 wies die Deutsche Telekom AG, Berlin den Antrag des Klägers auf Aufhebung des Versetzungsbescheids vom 30. Juni 2003, auf Übertragung eines funktionellen Amtes der Besoldungsgruppe A 11 und auf amtsgemäße Beschäftigung zurück. Ein strikter oder ermessensmäßiger Anspruch auf Aufhebung des Versetzungsbescheids bestehe schon nicht (wurde weiter ausgeführt). Insbesondere sei auch eine Beschäftigung am vorherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort nicht mehr möglich. Weiter sei derzeit weder bei Vivento noch beim Mutterkonzern ein geeigneter freier amtsgemäßer Arbeitsposten verfügbar.

Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 8. November 2006 Widerspruch erheben und beantragen, den Kläger hilfsweise unter Rückführung von der Vivento zum Mutterkonzern ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A 11 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen. Die Versetzung zu Vivento sei nach der Rechtsprechung rechtswidrig, wie das BVerwG mit Urteil vom 22.6.2006 bestätigt habe. Auch dem Kläger sei bis heute durch Vivento keine amtsgemäße Beschäftigung auf einem Dauerarbeitsplatz zugewiesen worden. Er sei lediglich in temporären unterwertigen Einsätzen beschäftigt worden. Im Übrigen habe er seine Zeit beschäftigungslos zu Hause verbracht. Der Kläger habe aber einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung, hilfsweise durch Rückführung in den Mutterkonzern. Dies sei nur durch Rückgängigmachung der ursprünglichen Versetzung möglich, da eine amtsangemessene Beschäftigung durch Vivento nicht stattfindet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2006 wurde der Widerspruch des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Der Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt. Mangels verfügbaren geeigneten freien Arbeitspostens sei dieser Anspruch aber nicht erfüllbar (wurde weiter ausgeführt). Im Übrigen könnte die Verfolgung dieses Anspruchs durchaus dazu führen, dass der neue Dienort des Klägers dann nicht in seinem bisherigen näheren Umfeld liege.

Dieser Bescheid wurde am 24. November 2006 zugestellt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. November 2006, eingegangen am 1. Dezember 2006, ließ der Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 16.10.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.11.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger, hilfsweise unter Rückführung von der Vivento zum Mutterkonzern der Deutschen Telekom AG, ein funktionelles Amt der Besoldungsstufe A 11 sowie eine amtsgemäße Beschäftigung zu übertragen.

Zur Klagebegründung wurden im Wesentlichen die Ausführungen im Widerspruchsschreiben vom 8. November 2006 wiederholt. Auch nach der Rechtsprechung werde der Anspruch auf Zuweisung eines amtsangemessenen Daueraufgabenbereiches (Amt im konkret-funktionellen Sinn) durch die bestandskräftige Versetzung zu Vivento weder ausgeschlossen noch erfüllt. Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2006 wurden Unterlagen zu den Einsätzen des Klägers im Zeitraum vom 16. Juni bis 7. September 2005 vorgelegt. Dabei habe es sich um keine amtsentsprechende Beschäftigung gehandelt.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid verwiesen. Im Übrigen seien dem Kläger im Jahr 2006 durchaus mehrere amtsangemessene Beschäftigungen angeboten worden. Aktenkundig hätten in der Zeit vom 16. März bis 22. Dezember 2006 insgesamt 18 Stellenangebote vorgelegen. Für 6 dieser Arbeitsposten sei eine nähere Stellenbeschreibung beigefügt gewesen. Der Kläger habe sich auf drei Posten beworben, habe jedoch für zwei Posten nicht berücksichtigt werden können. Eine Entscheidung über die dritte Bewerbung stehe noch aus. Da derzeit wesentlich weniger freie Posten zur Verfügung stünden als Bewerber vorhanden seien, würden die Posten auf Grund von Bewerbungsverfahren vergeben, deren Einzelheiten im Folgenden näher erläutert wurden. Im Übrigen dürfte die vorübergehende Nichtbeschäftigung für den Kläger das kleinere Übel gegenüber einem amtsangemessenen Einsatz auf einem ggfs. weiter entfernten Dienstort sein. Schließlich sei das Hilfsbegehren der Rückführung von Vivento in den Mutterkonzern schon

deswegen unbegründet, da Vivento nur eine rechtlich nicht selbständige Organisationseinheit und daher hierfür nicht zuständig sei.

Hierauf ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20. März 2007 erwidern. Der Dienstherr komme seiner Pflicht zur amtsgemäßen Verwendung eines Beamten nicht nach, wenn er diesen bloß auf Bewerbungen zu ausgeschriebenen Posten verweist, die noch dazu erst im Wege einer Bestenauslese vergeben werden. Es wurde auf die entsprechende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Regensburg und Stuttgart verwiesen. Im Übrigen könnten sich der Vivento zugewiesene Beamte beispielsweise nicht mit Erfolg auf Ausschreibungen der T-Com bewerben.

Die Beteiligten verzichteten mit Schriftsatz vom 23. März 2007 bzw. Schreiben vom 28. März 2007 auf mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die hier zur Entscheidung gestellte Verpflichtungs- bzw. Leistungsklage mit dem sinngemäßen Begehren, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, den Kläger unter Übertragung eines abstrakt-funktionellen und konkret-funktionellen Amtes amtsangemessen zu beschäftigen, über die nach § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann und für die die Deutsche Telekom AG nach § 2 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG passiv prozessführungsbefugt ist, ist zulässig und auch begründet. Der Kläger hat nämlich einen derartigen Anspruch gegen die nach § 2 Abs. 3 Satz 3 PostPersRG passivlegitimierte Beklagte als Dienstherrin, der infolge Versetzung des Klägers zu Vivento weder derzeit erfüllt wird noch nach Sachlage dort absehbar erfüllt werden kann, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Dieser Anspruch ergibt sich verfassungsrechtlich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und folgt einfachrechtlich aus Ziffer 6 Abs. 1 des Tarifvertrags Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung (TV Ratio), der zwischen der Deutschen Telekom AG und Verdi

abgeschlossen wurde und nach der ständigen Verwaltungspraxis der Deutschen Telekom AG auch auf Beamte Anwendung findet, soweit dies sachgerecht und rechtlich möglich ist. Danach ist die Deutsche Telekom AG verpflichtet, einem nach Ziffern 3 und 4 identifizierten und von den Regelungen der Ziffer 5 erfassten Beamten einen anderen zumutbaren Dauerarbeitsplatz bei der Deutschen Telekom AG oder bei den inländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach Anlage 7 zum TV- Ratio anzubieten. Dauerarbeitsplatz ist dabei jeder Arbeitsplatz bei der Deutschen Telekom AG oder den vorstehend aufgeführten Gesellschaften, der im Zeitpunkt der Vermittlung des Beamten unbefristet eingerichtet ist. Diese Regelung, die zunächst die Weitervermittlung zur Beschäftigungsgesellschaft betrifft, muss nach Auffassung des Gerichts entsprechend der nachfolgend dargestellten Rechtslage auch dann gelten, wenn der Beamte geltend macht, bei dieser Beschäftigungsgesellschaft nicht amtsangemessenen beschäftigt zu werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt Urteile vom 22.08.2006, zitiert nach juris; vgl. auch VG Köln vom 1.6.2006, zitiert nach juris; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer § 60 BBG RdNm. 2 bis 2b) hat ein Beamter jederzeit Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Der zeitlich unbefristete Entzug eines Funktionsamtes verletzt diesen Anspruch. Im Einzelnen hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt: Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden. Das bedeutet aber auch, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss diesem jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden. Dieser Anspruch auf Übertragung eines dem Statusamt entsprechenden Funktionsamtes wird für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert (wurde weiter ausgeführt). Mit der Versetzung

zu Vivento hat der (dortige) Kläger seine bisherigen Funktionsämter nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen worden sind. Da dem (dortigen) Kläger bei Vivento weder ein Amt im funktionellen Sinne übertragen noch der Zeitpunkt der Übertragung eines solchen Amtes festgelegt wurde, braucht nicht darüber entschieden zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen einer Versetzung oder Abordnung die Übertragung neuer Funktionsämter zeitlich verzögert erfolgen darf.

Entsprechend dieser vom Bundesverwaltungsgericht nunmehr vorgegebenen Maßstäbe würde hier der Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung im vorgenannten Sinn nach seiner Versetzung zu Vivento mit Wirkung vom 1. Juli 2003 nicht erfüllt und es ist auch nicht absehbar, dass dieser Anspruch dort erfüllt werden kann. Nach Aktenlage war der Kläger vom 17. Juni 2005 bis zum 25. August 2005 beim Mietmanagement Funk der DeTeImmobilien in Nürnberg bei einem Sonderprojekt eingesetzt. In der Zeit vom 16. März bis 22. Dezember 2006 hat er sich für drei Dauerarbeitsplätze und Eirisätze beworben. Zwei Bewerbungen wurden dabei bereits abgelehnt und für eine Bewerbung steht die Entscheidung noch aus. Daraus ist ersichtlich, dass dem Kläger derzeit und auch absehbar kein entsprechender Dauerarbeitsplatz vermittelt werden konnte. Damit hat die Beklagte den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung aber derzeit nicht erfüllt und kann ihn seitens der Deutschen Telekom AG auch absehbar nicht erfüllen, wie diese letztlich selbst einräumt.

Nach alledem ist der Klage bereits im Hauptantrag stattzugeben; einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es daher nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 816, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem Arbeitsgerichtsverfahren stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die

Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:

gez.:

gez.:

Kohler

Klinke

Kraheberger

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.:

gez.:

gez.:

Kohler

Klinke

Kraheberger